

107. Kann der Alimentenklage der Ehefrau von seiten des Mannes mit Erfolg die prozeßhindernde Einrede aus § 247 Ziff. 5 C.P.D. entgegengesetzt werden, sofern die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft leben?

IV. Civilsenat. Ur. v. 24. April 1893 i. S. Sch. (M.) w. Sch.
(Bekl.) Rep. IV. 408/92.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der von der klagenden Ehefrau erhobenen Alimentenklage hatte der beklagte Ehemann die prozeßhindernde Einrede aus § 247 Ziff. 5 C.P.D. entgegengesetzt, indem er behauptete, die Klägerin habe in einem früheren Rechtsstreite eine gleiche Klage angestellt, solche aber zurückgenommen, sei infolgedessen zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt, habe indeß die ihm erwachsenen Kosten mit 250 *M* noch nicht erstattet. Während die Vorinstanzen die Einrede für begründet erachtet haben, ist dieselbe vom Reichsgerichte verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision erscheint begründet. Das Berufungsgericht erachtet den Thatbestand der prozeßhindernden Einrede aus § 247 Ziff. 5

C.P.D. für gegeben, indem es die Richtigkeit der Thatbehauptungen des Beklagten feststellt und die von der Klägerin vorgebrachten Replikten, namentlich die Berufung auf die der Zurücknahme der Vorlage zu Grunde liegenden Vorgänge, auf die Vorschrift des § 187 A.L.R. II. 1 und auf den Umstand, daß die Klägerin jetzt im Armenrechte klage, nicht für geeignet hält, dieselbe von dem Vorwurfe des veratorischen Verhaltens zu entlasten. Bei dieser Beurteilung ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Thatfache unberücksichtigt geblieben, daß die Parteien in Gütergemeinschaft leben. Diese Thatfache ist im Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles, den das Berufungsgericht übernommen hat, ausdrücklich konstatiert. Es handelt sich dabei um die nach dem ostpreussischen Provinzialrechte (Zusatz 92 zu den §§ 345, 346 A.L.R. II. 1) stattfindende Gemeinschaft aller Güter. Diese erstreckt sich auf das gesamte Vermögen beider Ehegatten, soweit es ihrer freien Verfügung unterliegt (§ 363 A.L.R. II. 1). Sie begründet ein Miteigentum der Eheleute an dem Gesamtvermögen, jedoch in der Art, daß diesen während der Dauer der Gemeinschaft Rechte nach Quoten an den einzelnen Objekten der Gesamtmasse nicht zustehen.

Vgl. Entsch. des vorm. preuß. Obertribunales Bd. 57 S. 68, Bd. 68 S. 169, Bd. 75 S. 265; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 393.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt gemäß §§ 377 fig. a. a. D. dem Ehemanne im ausgedehntesten Maße. Aus diesen Grundregeln der Gütergemeinschaft muß gefolgert werden, daß während des Bestehens derselben der Ehemann grundsätzlich außer rechtlicher Lage ist, Geldansprüche gegen die Ehefrau zur sofortigen Erfüllung geltend zu machen. Der Ehefrau stehen nach der Natur des Rechtsverhältnisses Deckungsmittel nicht ohne weiteres zu Gebote. Der Besitz von Sondergut ist ein Ausnahmefall und daher nicht zu vermuten. An diesem Ergebnisse ändert mit Bezug auf den vorliegend in Frage stehenden Kostenersatzungsanspruch des klagten Ehemannes der Umstand nichts, daß, wie das Berufungsgericht feststellt, die Klägerin im Vorprozesse sich zur Tragung der Projektkosten verpflichtet, und der Beklagte die Festsetzung der ihm damals erwachsenen Kosten erwirkt hat. Jedenfalls kann nach Lage der Sache in der unterbliebenen Erstattung dieser Kosten ein veratorisches Verhalten der

Klägerin, wie solches die Voraussetzung der prozeßhindernden Einrede aus § 247 Ziff. 5 C.P.D. bildet, nicht gefunden werden." . . .